

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 40/79****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

**Marlies J [REDACTED] ,
[REDACTED]straße 8, D[REDACTED],**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T[REDACTED]straße 11, D[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter prüft zu Recht, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass des ersten Änderungsbescheides vom 29. März 1971 geändert haben. Er stellt fest, daß die Störungen, die zum Erlass dieses Änderungsbescheides geführt haben, nur vorübergehender Natur gewesen sind, und daß sich die Beschwerden der Klägerin so weit gebessert haben, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 v. H. liegt. Damit sind die Voraussetzungen für den Wegfall der Rente nach §§ 35, 206 ZPO ohne Rechtsfehler bejaht. An die tatrichterliche Feststellung der tatsächlichen Umstände ist der Revisionsrichter gebunden. Die von der

46

- 3 -

**Beschwerde aufgeworfenen rechtsgrundhaltlichen Fragen,
die von dem anderen Sachverhalt ausgehen, das äußere
Krankheitsbild der Klägerin habe sich nicht verändert,
stellen sich danach nicht.**

Ma

Dr. Long

